

Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft

(Von einem juristischen Mitarbeiter)

Eines der brennendsten Probleme für unsere Landwirtschaft, von der mit jedem neuen Kriegsjahr neue vermehrte Leistungen, namentlich auf dem Gebiete des Anbaues, verlangt werden, ist die Frage der Beschaffung von Arbeitskräften. Außerordentliche Aufgaben verlangen zu ihrer Durchführung auch außerordentliche Mittel. So hat denn die Regierung, um der Landwirtschaft die Erfüllung ihrer lebenswichtigen Aufgabe zu ermöglichen, in der Verordnung betreffend den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vom 23. Februar 1943 Bestimmungen erlassen, welche unserer Bauernschar die fehlenden Arbeitskräfte beschaffen sollen.

Nach einigen allgemeinen Bestimmungen, welche nur in mittelbarem Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema stehen, wird darin zunächst das sogenannte Landjahr näher umschrieben. Das Landjahr ist gleichbedeutend mit der Verpflichtung, für die Dauer einer Anbauperiode, das ist in der Regel vom 1. März bis 31. Oktober, landwirtschaftlichen Arbeitsdienst zu leisten. Diese Verpflichtung trifft alle männlichen liechtensteinischen Einwohner, welche in dem jeweils laufenden Kalenderjahr ihr 17. Lebensjahr erreichen. Im Jahre 1943 ist also arbeitsdienstpflichtig der Jahrgang 1926. Landjahrpflichtig sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur Jünglinge liechtensteinischer Nationalität, die im 17. Lebensjahr stehen. Warum Ausländer, die in Liechtenstein wohnen, nicht unter die Landjahrpflicht fallen, ist eigentlich nicht recht verständlich, da sie ja ebenfalls von dem liechtensteinischen Anbauwerk profitieren und also genau in dem gleichen Maße Nutznießer sind wie die liechtensteinischen Jünglinge. Eher begreiflich ist schließlich die Tatsache, daß auch die Mädchen der gleichen Altersklasse von der Landjahrpflicht ausgenommen sind. Es fehlt jedoch nicht an Aeußerungen, welche es sehr befürworten würden, wenn auch die Mädchen in die gleiche Pflicht einbezogen würden.

Das Landjahr muß in einem fremden Betrieb abgedient werden. Der Bauernsohn darf also in der Regel nicht in seinem elterlichen Anwesen arbeiten, sondern er muß in einen fremden landwirtschaftlichen Betrieb eintreten. Nur ausnahmsweise ist die Arbeit im elterlichen Betrieb gestattet, nämlich dann, wenn der Pflichtige wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit des Vaters etc. den elterlichen Betrieb selber leiten muß. Solche Ausnahmen sind jedoch nur mit Bewilligung der Regierung möglich.

Die Annahme der fremden Landjahrstelle muß im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Arbeitsamt vor sich gehen. Das Arbeitsamt ist nicht verpflichtet, sich an private Abmachungen zwischen dem Landjahrpflichtigen und einem Betriebsinhaber zu halten. Es kann vielmehr ohne Rücksicht auf derartige Vereinbarungen dem Pflichtigen eine andere Arbeitsstelle zuweisen. Als Regel gilt, daß in einem Betrieb jeweils nur ein Landjahrpflichtiger angestellt werden.

Der Dienstpflichtige hat für seine Tätigkeit selbstverständlich einen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Als Maßstab für den Lohn gelten jeweils die ortsüblichen Ansätze. Allenfalls wird die Regierung diesbezüglich noch Richtlinien erlassen. Auch ist der Betriebsinhaber verpflichtet, für den eingestellten Landjahrpflichtigen eine Unfall- und Krankenversicherung abzuschließen.

Für manche jungen Leute bedeutet die Landjahrpflicht — wenngleich sie auch nicht im entferntesten etwa mit einer Militärdienstpflicht zu vergleichen ist — doch eine gewisse Härte. So zum Beispiel für Lehrlinge und für Studenten. Diese Härte wird in der Verordnung wenigstens teilweise gemildert, indem zum Beispiel bezüglich der Lehrlinge angeordnet wird, daß ihnen die Rückkehr an die frühere inländische Lehrstelle und die Nichtauflösung des Lehrvertrages gesichert ist. Die Studenten müssen sich eben damit abfinden, daß sie ein Studienjahr verlieren.

In einem weiteren Abschnitt enthält die oben angeführte Verordnung jedoch noch andere viel weitergehende und tiefer einschneidende Bestimmungen, indem sie Grundsätze aufstellt über eine allgemeine Arbeitseinsatzpflicht. Darnach sind alle Einwohner liechtensteinischer, Männer und Frauen, und zwar auch die Ausländer, vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr arbeitsdienstpflichtig und können zu Dienstleistungen aufgeboten werden. Gebacht ist zunächst an den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft unter dem leitenden Gesichtspunkt, daß die Ernährung der liechtensteinischen Bevölkerung sichergestellt werden muß. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Dienstpflichtigen zu anderen Arbeiten von öffentlichem Interesse herangezogen werden. Eine Ausnahme von der Arbeitseinsatzpflicht besteht lediglich für: die Mitglieder der Regierung, die Vorisenden der Gerichte und Landeskommissionen, die Gemeindevorsteher und Kassiere, für die Geistlichen, sodann für Hausfrauen, die kleine Kinder oder Kranke zu betreuen haben, und für Personen, die nach ärztlichem Attest für den Arbeitseinsatz untauglich sind. Landes- und Gemeindebeamte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden

Stamburgen der hohen Brautleute



Beste Riechtenstein

Das Stammschloß des Hauses Riechtenstein liegt südlich der Stadt Wien im Wienerwald und ist der erste bekannte Wohnsitz der österreichischen Linie Riechtenstein. Seine ältesten Bauteile stammen aus dem Jahre 1180. 1375 wurde es verkauft, 1807 vom Fürstenhause zurück erworben und von Fürst Johann II. restauriert. Heute bildet es eine Lebenswürdigkeit mit getreuer Wiedergabe mittelalterlicher Burgenverhältnisse und ist ein beliebter Ausflugsort für die Wiener wegen der dortigen Sammlung, der Anlagen und Fernsicht.



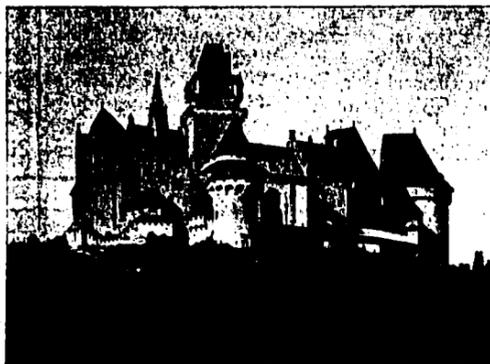
Wappen des fürstlichen Hauses Riechtenstein und zugleich Landeswappen

Farben des Fürstenhauses: Gold-Blau



Wappen des gräflichen Hauses Witzel

Hauserfarben Witzel: Blau-Gelb



Burg Kreuzenstein

Sie liegt nördlich von Wien und ist eine der eigenartigsten Schöpfungen des Burgenbaues. Ihre Anfänge fallen ins XII. Jahrhundert, 1645 wurde sie von den Schweden gesprengt und erst 1873—1906 durch Graf Hans Witzel als treues Abbild trohigen, mittelalterlichen Strebens wieder aufgebaut. Bei dieser Restauration war auch Egon Meinberger sel. tätig. Die Burg enthält eine reiche Sammlung und bietet eine wundervolle Fernsicht auf die Donau und das Alpenvorland bis in die Hochalpen hinein.

aufgeboten werden. Endlich kann die Regierung Angehörige bestimmter Berufe allgemein von der Arbeitseinsatzpflicht entbinden, wie sie natürlich auch generelle Weisungen über die Voraussetzung der Befreiung von der Arbeitseinsatzpflicht oder vom Landjahr erlassen kann.

Für die Durchführung der allgemeinen Arbeitseinsatzpflicht ist die Schaffung sogenannter Arbeitseinsatzstellen vorgesehen. Diese erlassen das Aufgebot zur Arbeitseinsatzpflicht entweder durch öffentliche oder persönliche Bekanntmachung. Der Arbeitseinsatz kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Das Aufgebot zur Leistung der Arbeitseinsatzpflicht darf erst erfolgen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte erschöpft sind. Betriebsinhaber, welche sich nicht entsprechend um die Anwerbung freier Arbeitskräfte bemüht haben, können von der Anforderung Arbeitseinsatzpflichtiger für die Dauer eines Jahres ausgeschlossen werden.

Die Gesamtheit der Arbeitseinsatzpflichtigen des Landes sind nach der Verordnung in zwei Klassen einzuteilen und je nach Bedarf auch nach Klassen aufzubieten. In die erste Klasse fallen: die Arbeitslosen, ferner solche, die keinen Beruf ausüben, sodann Arbeitseisende und solche, die zur Verweigerung der Arbeitseinsatzpflicht aufgeboten, endlich Studierende während der Ferien. Zur zweiten Klasse gehören: Arbeiter des offenen Baugewerbes, Dienstmädchen, Herrschaftschauffeure, dann Büroisten und Büroistinnen, sowie Personen, die von Gewerbe- oder Fabriksbetrieben ausdrücklich für den Arbeitseinsatz freigestellt wurden.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welches auf der Arbeitseinsatzpflicht beruht, erfolgt durch die Arbeitseinsatzstelle. Beendigungsgründe sind: Zeitablauf, Verletzung des Dienstpflichtigen, Aufhören des Bedürfnisses seitens des Arbeitgebers.

Der Arbeitseinsatzpflichtige hat für die Dienste, zu denen er herangezogen wird, einen Anspruch auf entsprechende Entlohnung. Der Maßstab für dieselben wird der ortsübliche Rnechtlohn sein. Allenfalls kann auch ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erfolgen. Der Betriebsinhaber ist ferner verpflichtet, den Aufgebotenen gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Zum Schluß enthält die Verordnung noch Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche die Leistung des Arbeitseinsatzes oder des Landjahres verweigern. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr bzw. in leichteren Fällen Buße bis zu Fr. 500. Die Strafen werden auf Antrag

der Regierung durch das Landgericht ausgesprochen. Bei grober Widersegligkeit des Dienstpflichtigen droht ihm die Einweisung in ein Arbeitslager oder in ein Arbeitshaus.

Das Landeswerk Lavena und die Stromversorgung des Landes

In der Mehrzahl der Gemeinden des Landes fand der elektrische Strom erst in den Jahren 1920/21 und 1922 Eingang. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Petroleum und Kohlen im letzten Weltkrieg machten ein vermehrtes Bedürfnis nach Versorgung des Landes mit elektrischer Energie geltend. Die Versorgung der umliegenden Gebiete ließ bereits im Jahre 1912 den Gedanken eines eigenen Elektrizitätswerkes entstehen. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Versorgung unserer Gemeinden mit Strom wurde von weitblickenden Männern schon damals erkannt und zwar in bezug auf eine bessere Beleuchtung, besonders aber im Hinblick auf die Lage eines Teiles unseres Gebietes, das ohne Motoren mit dem Auslande nicht konkurrieren konnte und verarmen mußte.

Ing. Fuschegger, Feldkirch, erhielt 1912 von der damaligen Regierung den Auftrag, den Bau zu prüfen, der dann über die Verbauung des Lawenabaches ein generelles Gutachten abgab. Ing. Kürsteiner, Zürich, wurde später mit der Ueberprüfung dieses Gutachtens betraut, der dann allerdings seine eigenen Wege ging, indem er das Gefälle besser ausnützte. Das Gutachten Kürsteiner erschien allseits begründet und wurde in der Folge die Grundlage für ein eigenes Elektrizitätswerk.

Der Bau selbst wurde vom Volke erst in der Abstimmung vom 13. September 1925 beschlossen, die Zentrale in Triesen am 7. Jänner 1927 dem Betriebe übergeben. Ueber die Geschichte des Baues, die als lang und wechselvoll bezeichnet wird, wurde im „Vaterland“ anfangs 1942 „15 Jahre Lawenawerk“ ausführlich berichtet.

Der Ausfühung zu Grunde gelegt wurde das Gutachten Kürsteiner. Wasserfassungen und Bachfassung mit Sammelschacht liegen im Einzugsgebiet in der Alpe Lavena. Vom Sammelschacht führt eine in nordwestlicher Richtung verlaufende Zuleitung zum Staustollen, welcher am Südbang des Tuffegg beginnt, 767,70 Meter lang, 2,20 Meter hoch und 1,60 Meter Unser kleines Land, das sich durch Jahrhundert

Wasserschloß endet. Von da führt eine Zuleitung das Wasser in mäßigem Gefälle bis Gorn. Auf Gorn beginnt die Druckleitung, bestehend im oberen Teil aus 325 Millimeter weiten gußeisernen Muffenrohren, im unteren Teil aus 225 Millimeter weiten Stahlrohrdröhen. Die Leitung hat eine Gesamtlänge von 2145 Meter und ein Gefälle von 878 Meter.

Die Zentrale mit 2 Aggregaten von je 500 PS liegt oberhalb der Straße Triesen-Balzers im sogenannten „wilden Bongert“.

Die Verteilungsanlagen und Hausinstallationen wurden in den Jahren 1921/22 erstellt. Die Stadtwerke Feldkirch lieferten den Strom.

Die Verhandlungen mit der Gemeinde Vaduz, die bis 1927 eine kleine Gleichstromanlage unterhielt, und jene mit den Gemeinden Mauren und Eschen, die von den Stadtwerken Feldkirch versorgt wurden, führten zur Ublösung und zum Anschluß dieser Gemeinden an das Landesnetz. Damit hatte das Landeswerk Lavena die Versorgung des ganzen Landes mit elektrischer Energie übernommen.

Mit der Inbetriebnahme der Kraftanlage in Triesen nahm die Entwicklung einen nie geahnten Aufstieg. Es stand dem Werke eine Menge Strom zur Verfügung, den es zu verwerten galt. Die Strompolitik wurde den neuen Verhältnissen angepaßt und die Tarife wo immer möglich ermäßigt. Der Wärmetarif beispielsweise, bisher im Sommer 8 Rappen pro Kilowattstunde, wurde auf 4 Rappen im Sommer reduziert und damit die Einführung der elektrischen Kochherde ermöglicht. Stromverbrauchsapparate wie Kocher, Bügeleisen, Staubsauger, Radioapparate, Boiler, Kühlschränke, auch Waschmaschinen und dergleichen fanden immer mehr Verwendung. Die Umstellung gewerblicher Betriebe auf elektrische Kraft war gegeben. Landwirtschaftliche Betriebe wurden elektrifiziert, ebenso unter anderem Mühlen, Sägen, Sennereien, Moftereien und Dreschereien. Auch der Industrie stand Strom zur Verfügung. In Kriegszeit, wo andere Brennstoffe knapp werden, hat sich die Versorgung mit elektrischer Energie besonders als wohltuend erwiesen. Und wer bisher glaubte im Haus oder Stall auf die elektrische Beleuchtung verzichten zu können, hat sich umgestellt und installieren lassen.

Die Stromabgabe, die im Jahre 1923 noch rund 300 000 Kilowattstunden und im Jahre 1926 rund 400 000 Kilowattstunden betrug, verließ mit der Zunahme der Anschlüsse in stark aufsteigender Linie und erreichte 1941 rund 2 800 000 Kilowattstunden, die Stromabgabe hat sich somit in 15 Jahren verviebfacht. Das Jahr 1942 aber darf wohl als Rekordjahr in bezug auf Neuanchlüsse angesehen werden. Dem Vernehmen nach sind bis jetzt rund 600 elektrische Kochherde angeschloffen. Rechnet man für jeden Herd einen Holzverbrauch von nur 4 Raummetern im Jahr, so ergibt das eine respektable Holz einsparung von 2400 Raummetern pro Jahr.

Wenn nun aber das Werk infolge der dauernd hinzukommenden Neuanchlüsse seine Leistungsfähigkeit nicht nur erreicht, sondern zu gewissen Zeiten sogar weit überschritten hat und Einschränkungen notwendig waren, so beweist gerade, welch ungeheure Bedeutung dem Landeswerk Lavena zukommt. Dank der Umsicht des Verwaltungsrates und der Leitung des Werkes sind im heurigen Winter Einschränkungen nicht mehr notwendig geworden, indem für eine vermehrte Bereithaltung von Strom vorgesorgt wurde durch den Abschluß eines Stromlieferungsvertrages mit den Stadtwerken Feldkirch und die Uebernahme einer Maschinenleistung der Firma Jenny u. Spörry. Größere Bezugsmöglichkeiten von den Stadtwerken Feldkirch bedingten die Erstellung einer 1000 KW Transformatoranlage in Schaanwald. Letztere deckt normal den Spitzenbedarf, in einem Katastrophenfall den normalen Bedarf.

Im Verlaufe der Jahre erwies es sich als ein großes Glück, daß das Volk sich am 13. September 1925 für den Bau entschied, denn ohne eigene Stromversorgung wäre die Entwicklung des Landes nicht in diesem Ausmaße möglich gewesen. Der Werksbau aber ist nicht nur vom Standpunkt der Stromversorgung des Landes von Wichtigkeit, er ist auch eine sichere und allzeit gute Kapitalanlage.

In diesem Zusammenhange ist zu erwähnen, daß bei uns auf den Kopf der Bevölkerung nur ein jährlicher Stromverbrauch von rund 300 Kilowattstunden entfällt, was keineswegs auf eine Verbrauchsfättigung schließen läßt, da in andern Ländern dieser Verbrauch weit höher ist, und es wird die Frage der Heranziehung neuer Kraftquellen in der Folge immer akuter werden.

In unserer Finanz- und Steuerpolitik

(Fort.)

Unser kleines Land, das sich durch Jahrhunderte still und friedlich über alle Krisenzeiten durchgerungen hat, beschäftigt heute wieder, wo sich die ganze Welt feindlich gegenübersteht, durch die bevorstehende Fürstenthochzeit die Weltöffentlichkeit. Volk und Volksvertretung lassen es sich nicht nehmen, dieses Fest des Fürstentumes — es ist dies seit dem Bestande des Landes die erste Fürstenthochzeit — entsprechend würdig und feierlich zu begehen. Es sei mir gestattet, bei